Arbeitsschutzmanagement

Verantwortung
Integration in Aufbau- und Ablauforganisation
Fremdfirmen
Arbeitszeiten

Babelsberg

November 2016

Relevanz

ArbSchG, § 3

1. **Grundpflichten des Arbeitgebers**
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** unter Berücksichtigung der Umstände **zu treffen**, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
3. Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
    1. für eine **geeignete Organisation** zu sorgen und **die erforderlichen Mittel** bereitzustellen sowie
    2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und **eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen** beachtet werden und die Beschäftigten ihren **Mitwirkungspflichten** nachkommen können.
4. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Arbeitsschutz als Management-Aufgabe

Bei unseren projektbezogenen Arbeiten müssen wir immer bei einigen Punkten Abstriche machen. Feste Sicherheitsroutinen lassen sich kaum installieren. Deshalb müssen wir oft doppelt sorgsam arbeiten.

1) Der Unternehmer muss den Arbeitsschutzgedanken akzeptieren und kommunizieren, die Schutzziele definieren (zumindest den Gesetzen entsprechend)
2) den Arbeitsschutzgedanken in der Leitungsstruktur der Firma verankern (z.B. auch durch schriftliche Pflichtenübertragung)
3) Die Mitarbeiter in den Arbeitsschutz einbeziehen (ihnen ihre eigene Verantwortung klarmachen, Anregungen aufnehmen)
4) Aufbauorganisation (die Strukturen sinnvoll gestalten – z.B. Location Scouts einbeziehen), Unterstützungsorganisation (Sicherheitsbeauftragte etc.)
5) Ressourcen bereitstellen (entsprechende Kosten einkalkulieren)
6) Ständige Kommunikation und gute Kooperation sind Voraussetzung nicht nur für jede kreative Arbeit, sondern auch unabdingbar für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz!
7) Integration in betriebliche Prozesse: Routinen einführen – vom Drehbuchschreiben über Motivsuche und Auflösung bis zum Schnitt!
8) Die Organisation arbeitsschutzspezifischer Prozesse geht damit einher
9) Bewerten aktuellen Stand des Arbeitsschutzmanagements und Möglichkeiten der Weiterentwicklung
10) Maßnahmen zur Verbesserung ... und wieder von vorne: prüfen und verbessern!

Handlungsschritte zur **Integration** des **Arbeitsschutzes**

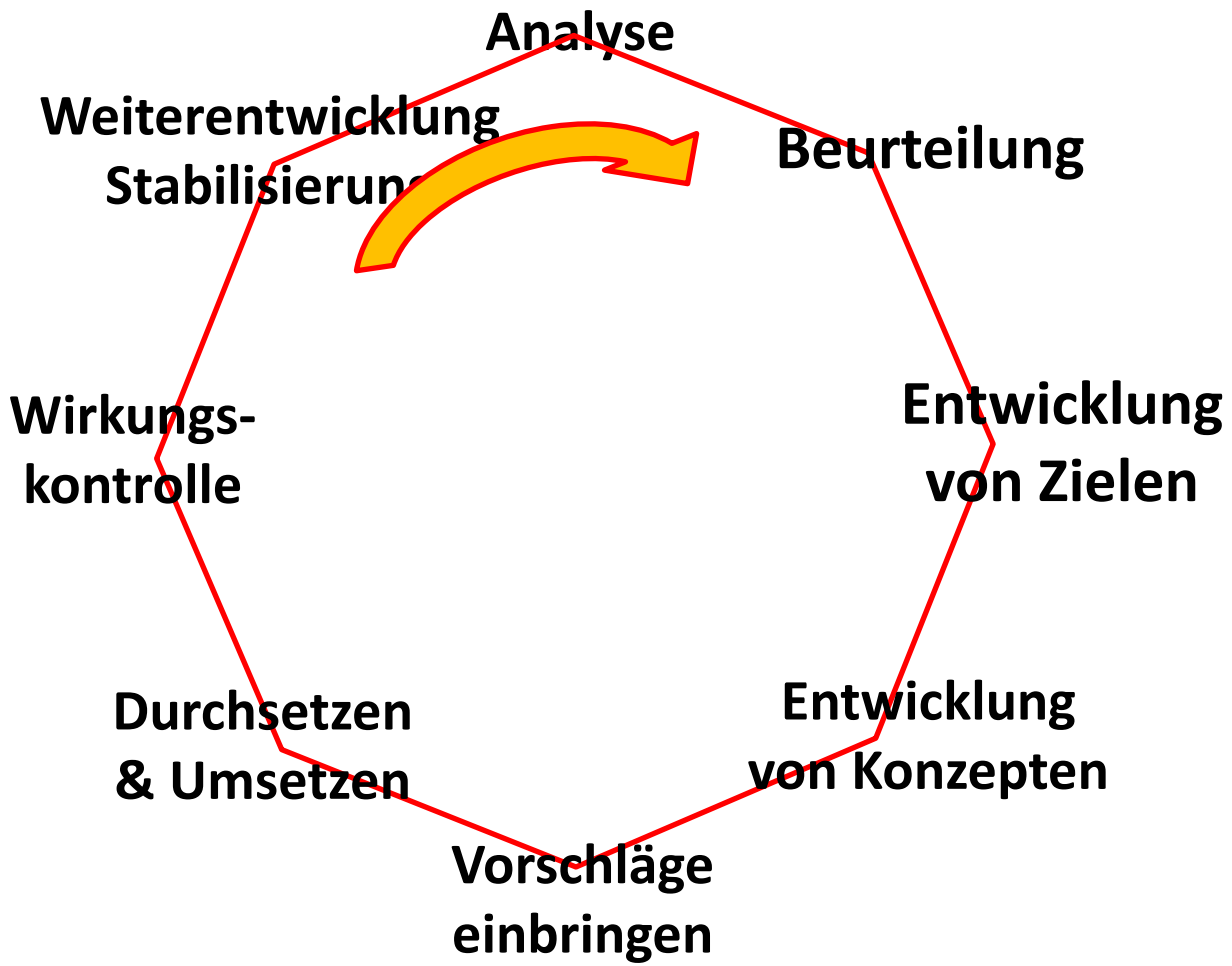

Beispiel: - Unternehmensziele -

Aus einem Internetprofil einer mittelständischen Filmproduktion

„Spezialisierung auf anspruchsvolle Spielfilmunterhaltung und die Förderung und Entdeckung junger Talente.“

„Ziel der Entwicklung und Produktion des anspruchsvollen Spiel- und Dokumentarfilms“

Kein Hinweis auf soziale Verantwortung oder Arbeitsschutzziele?!

Arbeitsschutzziele müssen Teil der Unternehmenskultur sein und nach innen und außen kommuniziert werden!
Booklet, Dispo, Internetauftritt, Werbeclaim etc.; „CSR“
Filmförderungen fordern neuerdings die Einhaltung sozialer Kriterien.

Arbeitsschutz als **Management-Aufgabe**

Arbeitsschutz**ziele**

Integration in die **Führung**

Alle Abteilungsleiter – oder, wie es bei uns etwas schicker heißt: „Heads of Departments“ müssen auf Arbeitsschutz als ein Unternehmensziel verpflichtet werden. Außerdem müssen sie für ihre Aufgaben geeignet sein.

Wann bin ich Vorgesetzter / Führungskraft?

Wenn ich das Weisungsrecht habe –

- per Arbeitsvertrag
- per Anweisung
- per Pflichtenübertragung (BGI 508)
- per Funktion im Unternehmen
- per Berufsbild

Welche Verantwortung trägt ein Vorgesetzter?

- **Personalverantwortung:**
  Mitarbeiter einstellen, positionieren und entlassen

- **Auswahlverantwortung:**
  Ist jeder Mitarbeiter (Führungskräfte eingeschlossen) an seinem Arbeitsplatz hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Konstitution sowie seiner Qualifikation richtig eingesetzt?

- **Organisationsverantwortung:**
  Wird die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Gesundheitsschutzes im Unternehmen im Hinblick auf alle hierarchischen Ebenen und bis in die Geschäfts- oder Fertigungsprozesse ernst genommen und mit Leben erfüllt?

- **Aufsichtsverantwortung:**
  Vergewissert sich jede Führungskraft regelmäßig, dass alle im Unternehmen getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Gesundheitsschutzes in ihrem Bereich auch umgesetzt werden und gibt im Zweifel Information an die nächste hierarchische Ebene oder die Personalverantwortlichen?

DGUV Vorschrift 1
§ 7 Befähigung für Tätigkeiten
(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.
(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

ArbSchG
§ 7 Übertragung von Aufgaben
Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Mögliche rechtliche Konsequenzen:
Regress, Bußgeld, Freiheitsstrafe

Arbeitsschutzziele
Integration in die Führung
Mitarbeiter-beteiligung

Welche Verantwortung trägt jeder Mitarbeiter?

§ 15 ArbSchG – Pflichten der Beschäftigten

1. Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

2. Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Bemerkung: Die Mitwirkung der Mitarbeiter z.B. über den Betriebsrat ist in unserer Branche - allein schon durch das projektorientierte Arbeiten – bei weitem nicht so üblich wie in anderen Wirtschaftsbereichen.

Aufbauorganisation Kommt vor: Zu wenige erfahrene Leute

Beispiel einer kleinen Filmproduktion - Debutfilm

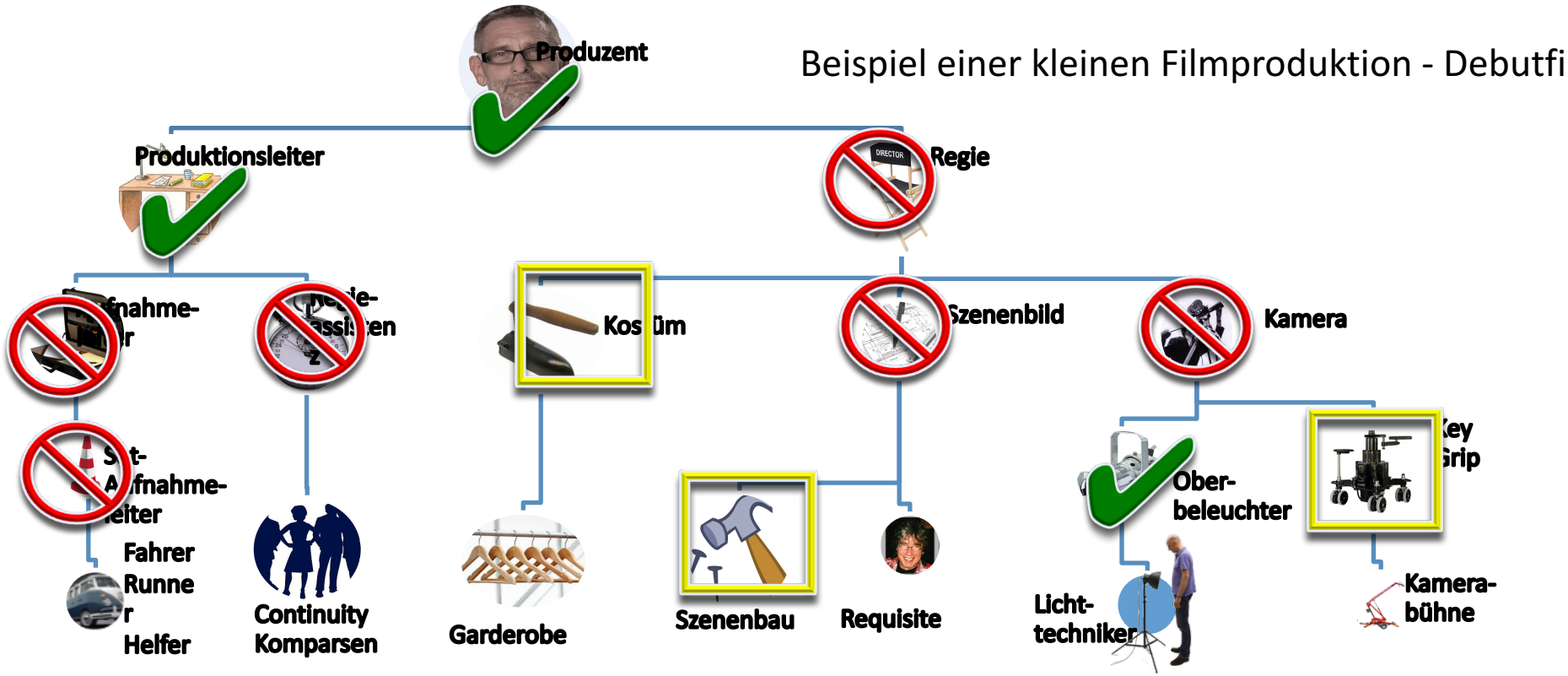

Erfahrene Abteilungsleiter

mit wenig Erfahrung

Abteilungsleiter ohne Erfahrung

Aufbauorganisation

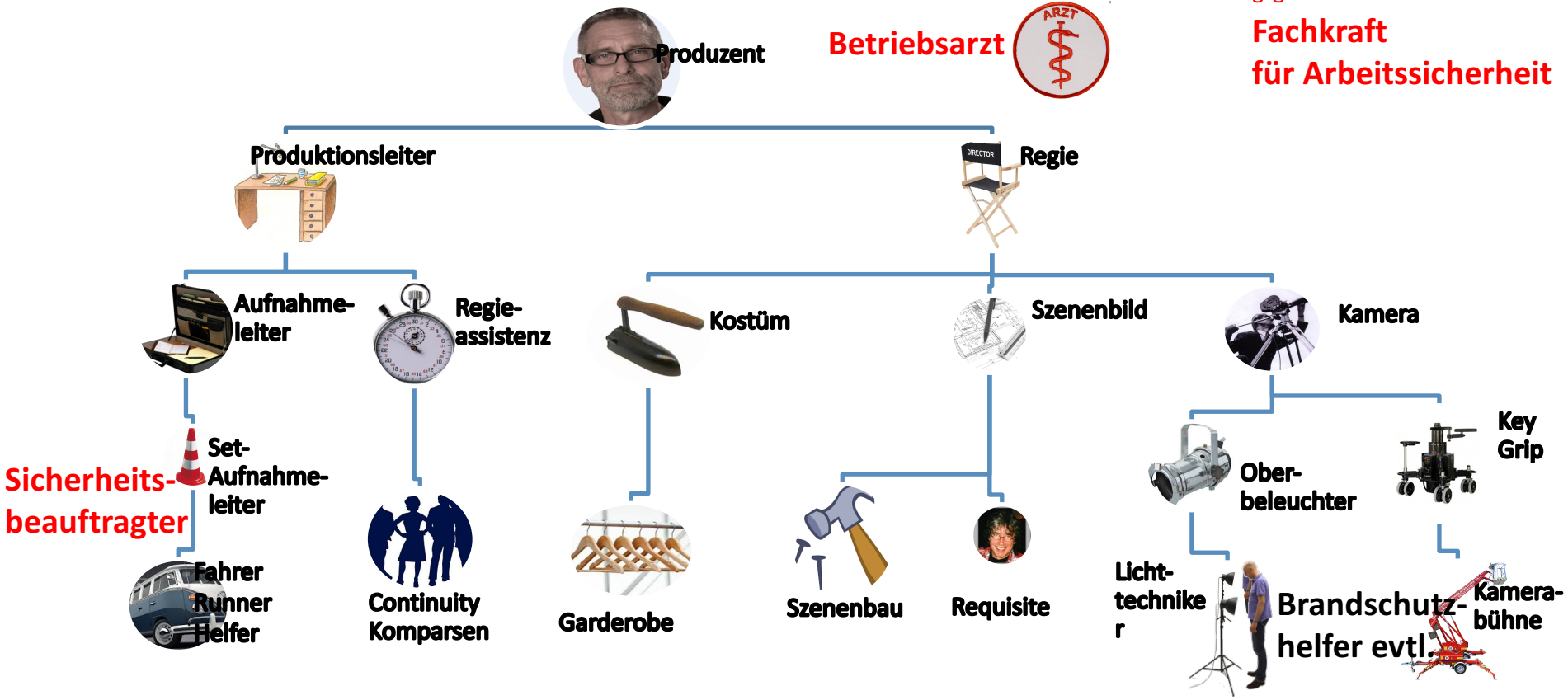

... und pro 10 Mitarbeitern mindestens 1 Ersthelfer!

Alles in Ordnung?

Ergebnisse der Umfrage der Filmschaffenden Dez. 2015

Unterweisungen zum Arbeitsschutz gibt es zu 46% selten oder nie (gesetzlich vorgeschrieben bei schwierigen Arbeitsverhältnissen!)

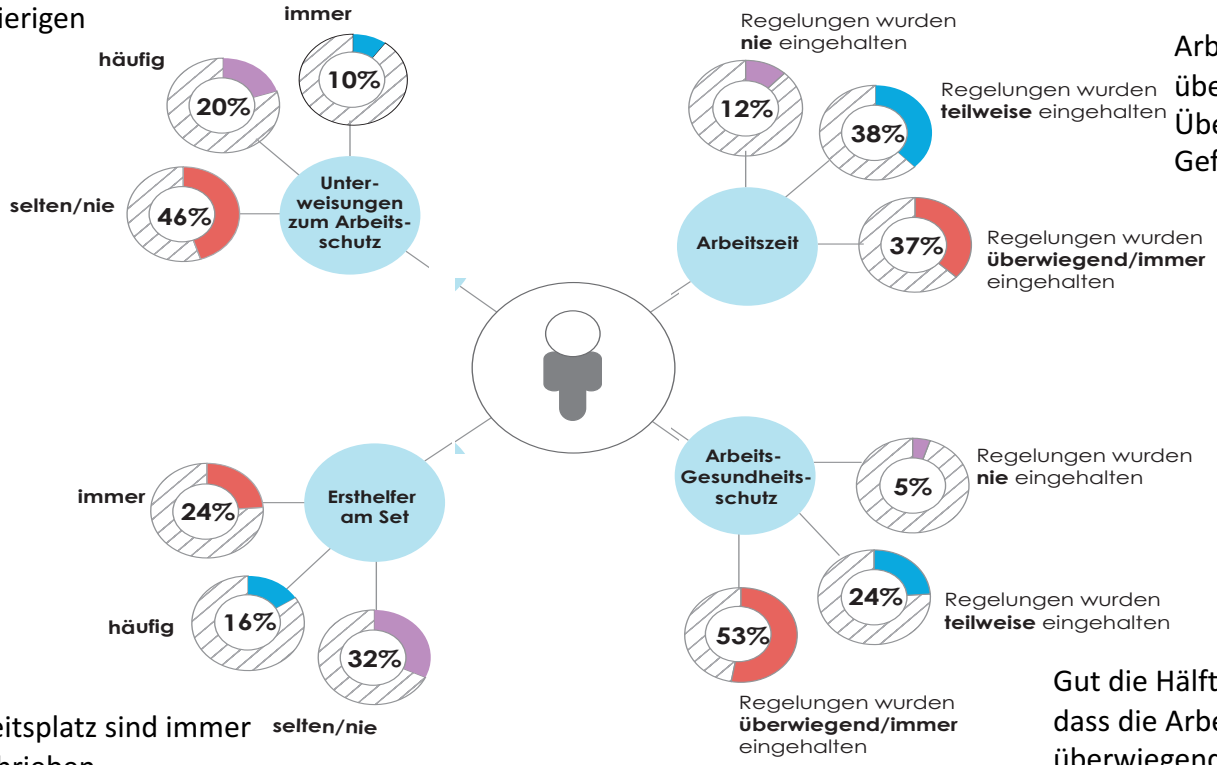

Arbeitszeitgesetzgebung wurde in nur 37% überwiegend bzw. immer eingehalten. Übermüdung ist eine drastische Gefährdungserhöhung!

Ersthelfer am Arbeitsplatz sind immer gesetzlich vorgeschrieben,

Gut die Hälfte der Filmschaffenden meint, dass die Arbeitsschutzregelungen überwiegend oder immer eingehalten werden.

Quelle: Umfrage des Die Filmschaffenden e.V. 2015

Arbeitsbedingungen

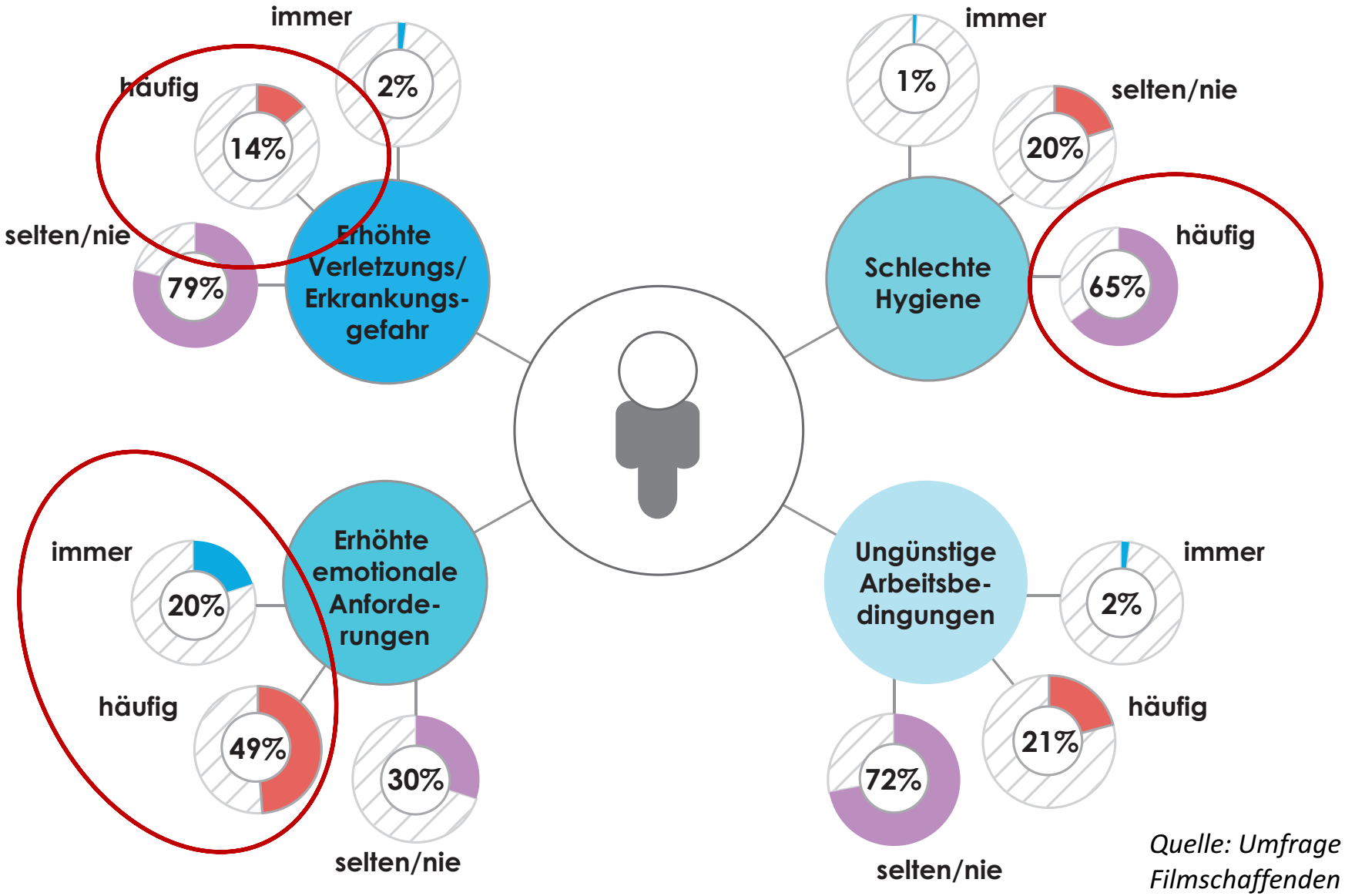

Quelle: Umfrage des Die Filmschaffenden e.V. 2015

Arbeitsschutz als **Management-Aufgabe**

Arbeitsschutz als **Management-Aufgabe**

10 Kernelemente für die Integration des betriebliche Organisation

Ablauforganisation

Arbeitsplan = Arbeitsschutzplanung

Da Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel und Arbeitsaufgabe häufig wechseln, ist eine ständige Analyse des Arbeitssystems lebenswichtig. Dabei können Routinen und Checklisten etwas helfen.

Drehbuch

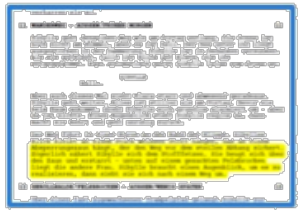

Drehbuchanalyse

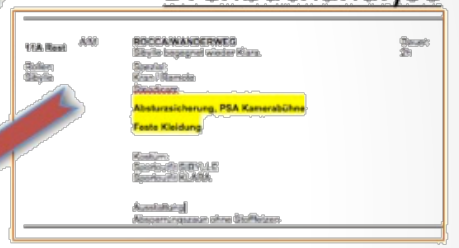

Motivbegehung
Motiv- Arbeitsplatz!- analyse
ggfls. Anpassung des Drehbuch

Gefährdungsanalyse:
Absturzgefahr
Unfallgefahr Fallen ...

Absturzgefahren	Ja	Nein	Maßnahme:	Bis Datum:	Verantwort-lich:
Werden die Sicherungsmaßnahmen zur Absturzsicherung von unterwiesenen Personen durchgeführt?					
Werden Rettungsgeräte vorgehalten oder sind organisatorische Maßnahmen zum Retten einer in die Absturzsicherung gestürzten Person getroffen (z.B. Aufstellfläche für Drehleitereinsatz freihalten)?					
Werden Absturzkanten (auch Lichtkuppeln etc.), die szenisch bedingt nicht durch Geländer gesichert werden können, durch mobile Absperrungen kenntlich gemacht ? Wurde diesbezüglich eine gesonderte Gefährdungsermittlung durchgeführt?					

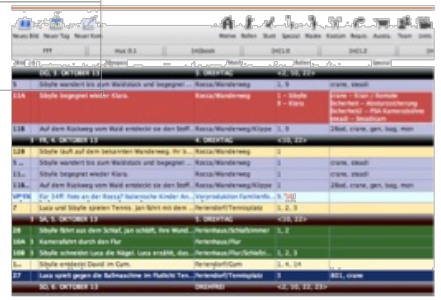

Dreh- / Ablauf- planung

Szene in den Arbeits-ablauf integrieren

Tagesdisposition
wird aus der Drehplan-Software generiert!

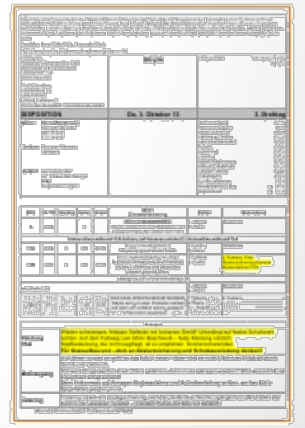

Dokumentation

Verbandsbuch = 5 Jahre; verschlossen aufbewahren wg. Datenschutz.

Gefährdungsbeurteilung, Pflichtenübertragungen und **Maßnahmen** dokumentieren!! Mit in die Produktionsakten geben.

Unterweisung:

Dass Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Beschäftigten zu bestätigen ist, ist in Spezialvorschriften des Arbeitsschutzes vorgeschrieben. Die Unterweisung aktenkundig zu machen, ist aus Beweisgründen zweckmäßig.

Drittfirmen

Wer nicht gegen Lohnsteuer arbeitet, ist strenggenommen eine „Drittfirma“!

Fragen:

- Fachkunde? Geeignet?
- Wie versichert?
- Hat diese Person Weisungsbefugnis?
- Ist diese Person weisungsgebunden?
- Wer koordiniert? (Koordination gesetzlich vorgeschrieben.)
- Wer trägt die Verantwortung?

Welchen Charakter hatten Ihre Arbeitsverhältnisse?

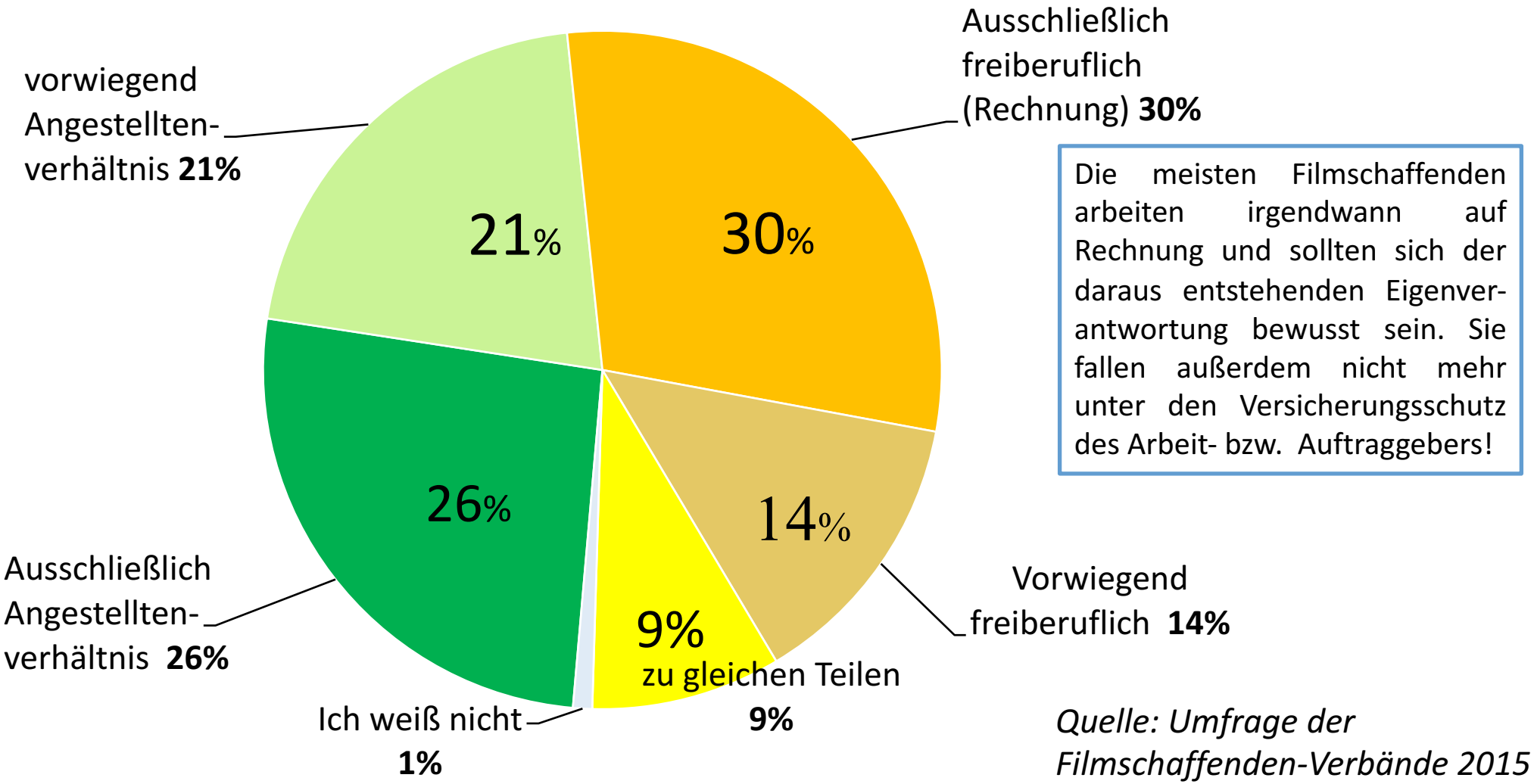

Die meisten Filmschaffenden arbeiten irgendwann auf Rechnung und sollten sich der daraus entstehenden Eigenverantwortung bewusst sein. Sie fallen außerdem nicht mehr unter den Versicherungsschutz des Arbeit- bzw. Auftraggebers!

Quelle: Umfrage der Filmschaffenden-Verbände 2015

Haftung

Immer **schriftlich bestätigen lassen**,

- dass der Auftragnehmer haftpflicht- und unfallversichert ist,
- dass der Auftragnehmer seiner Auswahlverantwortung bewusst ist
- dass der Auftragnehmer für seine Arbeitsmittel verantwortlich ist und dass diese sicher / geprüft sind

Festlegen:

- Verantwortungsbereiche
- Koordinator

DGUV- Vorschrift 1 § 5

- Bei der Erteilung von Aufträgen hat der erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der **Gefährdungsbeurteilung** bezüglich **betriebsspezifischer Gefährdungen** zu unterstützen.
  - ... (er) hat Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtsführenden zu stellen hat.
  - ... (er) hat sich im Zweifel fachkundiger Dritter zu bedienen (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Fremdfirma unterstützen

DGUV- Vorschrift 1 § 5

- Bei der Erteilung von Aufträgen hat der erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der **Gefährdungsbeurteilung** bezüglich **betriebsspezifischer Gefährdungen** zu unterstützen.

- ... (er) hat Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtsführenden zu stellen hat.
- ... (er) hat sich im Zweifel fachkundiger Dritter zu bedienen (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Wichtig – Fazit Fremdfirmen

- Bei der Beschäftigung von **Fremdfirmen** (Location Scouts, Catering, Blocker, SFX etc.) immer festlegen, wer für was welche Verantwortung trägt!
- Besonders bei Stunt- und SFX-Abläufen immer **Einverständnis** herstellen, wer verantwortlich und allein weisungsberechtigt **koordiniert**!
- **Schriftlich festhalten** (Vertrag, Memo, im Notfall Notiz Tagesbericht)

Arbeitszeit als Gefährdungsfaktor

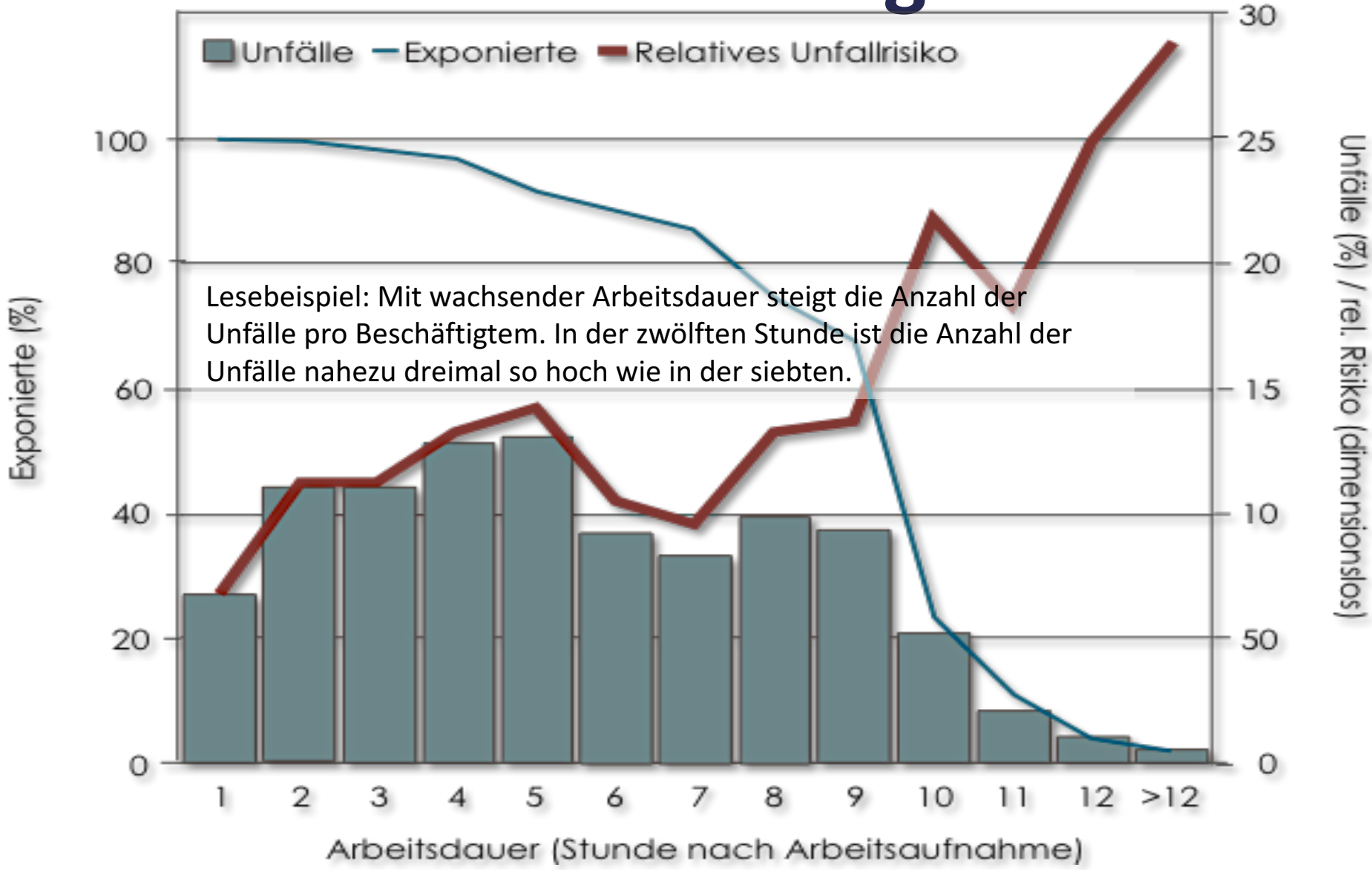

Lesebeispiel: Mit wachsender Arbeitsdauer steigt die Anzahl der Unfälle pro Beschäftigtem. In der zwölften Stunde ist die Anzahl der Unfälle nahezu dreimal so hoch wie in der siebten.